

## BESCHLUSS

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Senatsvorsitzenden\*\*\*Ri1\*\*\*, den Richter\*\*\*Ri2\*\*\* und die fachkundigen Laienrichter \*\*\*Ri3\*\*\* und \*\*\*Ri4\*\*\* in der Beschwerdesache \*\*\*Bf\*\*\*, \*\*\*Bf-Adr\*\*\*, vertreten durch Dr. Thomas Hufnagl, Rechtsanwalt, Dr.-Franz-Rehrl-Platz 2, 5020 Salzburg, betreffend die Beschwerden vom 27. Juli 2016 gegen die Bescheide des Zollamtes Salzburg (nun Zollamt Österreich) vom 29. Juni 2016 betreffend Altlastenbeitrag und Altlastenbeitrag, Säumniszuschlag und Verspätungszuschlag, Zahlen: \*\*\*600000/00000/5/2015\*\*\* und \*\*\*600000/00000/6/2015\*\*\*, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 22. Februar 2024 in Anwesenheit der Schriftführerin \*\*\*RR\*\*\* beschlossen:

Die Beschwerden werden gemäß § 256 Abs 3 BAO als gegenstandslos erklärt.

Gegen diesen Beschluss ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

## Begründung

Mit Bescheid der \*\*\*Bezirkshauptmannschaft\*\*\* vom 18. November 2011, Zahlen: \*\*\*2011a\*\*\* und \*\*\*2011b\*\*\*, berichtigt mit Bescheid vom 19. Dezember 2011, Zahlen: \*\*\*2011c\*\*\* und \*\*\*2011d\*\*\*, ist der \*\*\*Bf\*\*\* die abfallrechtliche Bewilligung zur Errichtung einer Bodenaushubdeponie zur Ablagerung der Abfallart Bodenaushub auf GN \*\*\*0000/1\*\*\* (Teilfläche), \*\*\*KG\*\*\*, sowie die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Vornahme Gelände verändernder Maßnahmen in Form der Errichtung einer Bodenaushubdeponie zur Ablagerung der Abfallart Bodenaushub auf GN \*\*\*0000/1\*\*\* (Teilfläche), \*\*\*KG\*\*\*, erteilt worden.

Das vorgelegte Projekt von \*\*\*DI\*\*\* vom August 2011 bildet einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides.

Laut diesem Projekt erstreckt sich die ausgewählte Fläche zwischen der \*\*\*Bundesstraße\*\*\* abgehend vom \*\*\*Kreisverkehr\*\*\* östlich bis zum Waldrand des \*\*\*Berges\*\*\*. Die beanspruchte Fläche beträgt 8.350 m<sup>2</sup>, die beabsichtigte Menge umfasst 16.300 m<sup>3</sup>. Die

geplante Bodenaushubdeponie wird laut Projekt abschnittsweise befüllt und entsprechend wieder landwirtschaftlichen Grünflächen zugeführt.

Mit Straferkenntnis der \*\*\*Bezirkshauptmannschaft\*\*\* vom 20. Februar 2015 wurden \*\*\*X\*\*\* als Geschäftsführer der \*\*\*Bf\*\*\* im Zusammenhang mit der Feststellung von Mengenüberschreitungen auf der oa Bodenaushubdeponie in Anthering folgende Verwaltungsstraftatbestände zum Vorwurf gemacht:

- Übertretung gemäß § 79 Abs \*\*\*0000/1\*\*\* Z 9 iVm § 37 Abfallwirtschaftsgesetz 2002
- Übertretung gemäß § 61 Abs 1 iVm § 75 Abs 1 lit d Salzburger Naturschutzgesetz 1999

Das Straferkenntnis ist rechtskräftig geworden, die Strafen wurden bezahlt.

Mit Schreiben vom 13. April 2015 hat die \*\*\*Bezirkshauptmannschaft\*\*\* dem Zollamt Salzburg unter Berufung auf § 9a Abs 1 Altlastensanierungsgesetz (AISAG) die Verhandlungsschrift vom 8. April 2015 zur Kenntnisnahme übermittelt.

Laut dieser Verhandlungsschrift, Zahlen: \*\*\*2015a\*\*\* und \*\*\*2015b\*\*\*, hat \*\*\*DI\*\*\*, der zum Deponieaufsichtsorgan bestellt worden ist, mit Schreiben vom 21. August 2014 im Auftrag der \*\*\*Bf\*\*\* die Fertigstellung der betreffenden Deponie in der \*\*\*Gemeinde\*\*\* mitgeteilt. Diesem Bericht ist zu entnehmen, dass die Auswertung der Bestandsvermessung eine Gesamtschüttung von ca 33.100 m<sup>3</sup> ergibt, im Vergleich zum genehmigten Deponievolumen von 16.300 m<sup>3</sup> also eine Überschreitung von 103 Prozent.

Die \*\*\*Bf\*\*\* war daher mit Schreiben der \*\*\*Bezirkshauptmannschaft\*\*\* vom 15. September 2014 aufgefordert worden, unter Beilage der erforderlichen Planunterlagen und technischen Berichte um die abfallrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung anzusuchen.

Der entsprechende Antrag der \*\*\*Bf\*\*\* vom 2. Oktober 2014 auf Erteilung der abfallrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligung in Abänderung des Projekts vom August 2011 ist mit Schreiben des Landeshauptmannes von Salzburg vom 12. November 2014 an die \*\*\*Bezirkshauptmannschaft\*\*\* übermittelt worden und dieser gemäß § 38 Abs 6a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) idgF bezüglich der genannten Bodenaushubdeponie die Zuständigkeit zur Durchführung des Änderungsverfahrens übertragen und sie zur Entscheidung im eigenen Namen ermächtigt.

Laut Stellungnahme des abfalltechnischen Amtssachverständigen \*\*\*Ing\*\*\* konnte bei der für die Fertigstellungsmeldung der betreffenden Bodenaushubdeponie durchgeführten Bestandsvermessung festgestellt werden, dass das Schüttvolumen zweimal dem genehmigten Volumen entspricht. Dazu wurde durch die Einschreiterin ein Antrag auf Genehmigung von einem Schüttvolumen von ca. 33.100 m<sup>3</sup> gestellt.

Das Zollamt Salzburg hat gegenüber der \*\*\*Bf\*\*\* aufgrund der übermittelten Unterlagen nach Durchführung ergänzender Ermittlungen mit Bescheid vom 29. Juni 2016, Zahl:

\*\*\*600000/00000/5/2015\*\*\*,

- Altlastenbeitrag für 1.509 Tonnen Bodenaushubmaterial für das 1. Quartal 2013 mit Fälligkeit 15. Mai 2013 in Höhe von EUR 13.882,80
- Altlastenbeitrag für 1.661 Tonnen Bodenaushubmaterial für das 2. Quartal 2013 mit Fälligkeit 15. August 2013 in Höhe von EUR 15.281,20
- Altlastenbeitrag für 221 Tonnen Bodenaushubmaterial für das 3. Quartal 2013 mit Fälligkeit 15. November 2013 in Höhe von EUR 2.033,20 und
- Altlastenbeitrag für 3.695 Tonnen Bodenaushubmaterial für das 4. Quartal 2013 mit Fälligkeit 15. Februar 2014 in Höhe von EUR 33.994,00 sowie
- einen Säumniszuschlag in Höhe von EUR 1.303,82 und
- einen Verspätungszuschlag in Höhe von EUR 1.955,74

festgesetzt.

Mit Bescheid vom 29. Juni 2016, Zahl: \*\*\*600000/00000/6/2015\*\*\*, hat das Zollamt Salzburg gegenüber der \*\*\*Bf\*\*\* überdies Altlastenbeitrag für 141 Tonnen Bodenaushubmaterial für das 1. Quartal 2014 mit Fälligkeit 15. Mai 2014 in Höhe von EUR 1.297,20 festgesetzt.

Mit Bescheid der \*\*\*Bezirkshauptmannschaft\*\*\* vom 21. Juli 2016, Zahlen: \*\*\*2016a\*\*\* und \*\*\*2016b\*\*\*, ist der \*\*\*Bf\*\*\* die nachträgliche abfallrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bodenaushubdeponie zur Ablagerung der Abfallart Bodenaushub auf GN \*\*\*0000/1\*\*\* (Teilfläche), \*\*\*KG\*\*\*, sowie die nachträgliche naturschutzrechtliche Bewilligung zur Vornahme Gelände verändernder Maßnahmen in Form der Errichtung einer Bodenaushubdeponie zur Ablagerung der Abfallart Bodenaushub auf GN \*\*\*0000/1\*\*\* (Teilfläche), \*\*\*KG\*\*\*, erteilt worden.

Das vorgelegte Projekt von \*\*\*DI\*\*\* vom September 2014 bildet einen integrierten Bestandteil diese Bescheides.

Gegen die Bescheide des Zollamtes vom 29. Juni 2016 hat die \*\*\*Bf\*\*\* (nachstehend mit „Bf“ bezeichnet) durch ihren damaligen Vertreter mit zwei Schreiben vom 27. Juli 2016 Beschwerden erhoben.

Es wird beantragt, die angefochtenen Bescheide wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes und wegen Rechtswidrigkeit in Folge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben und den Altlastenbeitrag für die Jahre 2013 und 2014 betreffend die Beschwerdeführerin mit 0 festzusetzen, ebenso wie Säumnis- und Verspätungszuschlag; in eventuelle angefochtenen Bescheide aufzuheben um die Rechtssache zur Verfahrensergänzung und zur neuerlichen Entscheidung an das Zollamt Salzburg zurückzuverweisen.

Mit Beschwerdeentscheidung vom 8. September 2017, Zahl:

\*\*\*600000/00000/10/2015\*\*\*, hat das Zollamt die Abgabenfestsetzung laut Bescheid Zahl: \*\*\*600000/00000/5/2015\*\*\* nach Durchführung von ergänzenden Ermittlungen und der Einholung diverser Zeugenaussagen wie folgt abgeändert:

- Altlastenbeitrag in Höhe von EUR 15.299,60 für 1.663 Tonnen Bodenaushubmaterial für das 1. Quartal 2013;
- Altlastenbeitrag in Höhe von EUR 24.306,40 für 2.642 Tonnen Bodenaushubmaterial für das 2. Quartal 2013;
- Altlastenbeitrag in Höhe von EUR 21.445,20 für 2.331 Tonnen Bodenaushubmaterial für das 3. Quartal 2013;
- Altlastenbeitrag in Höhe von EUR 107.492,80 für 11.684 Tonnen Bodenaushubmaterial für das 4. Quartal 2013;
- Säumniszuschlag in Höhe von EUR 3.370,88 und
- Verspätungszuschlag in Höhe von EUR 5.056,32.

Im Übrigen wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Mit Beschwerdeverentscheidung vom 8. September 2017, Zahl:

\*\*\*600000/00000/12/2015\*\*\*, hat das Zollamt die Abgabenfestsetzung laut Bescheid Zahl: \*\*\*600000/00000/6/2015\*\*\* nach Durchführung von ergänzenden Ermittlungen und der Einvernahme diverser Zeugen wie folgt abgeändert:

- Altlastenbeitrag in Höhe von EUR 4.379,20 für 476 Tonnen Bodenaushubmaterial für das 1. Quartal 2014;
- Säumniszuschlag in Höhe von EUR 87,58 und
- Verspätungszuschlag in Höhe von EUR 131,38.

Im Übrigen wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Mit Schriftsätzen vom 12. Oktober 2017 hat die Bf beantragt, ihre Beschwerden vom 27. Juli 2016 dem Bundesfinanzgericht zur Entscheidung vorzulegen (Vorlageanträge).

Es werden die Anträge gestellt

1. auf Entscheidung durch den Senat des Bundesfinanzgerichtes,
2. auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung und
3. in Stattgebung der Beschwerden die angefochtenen Bescheide wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes und wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben und den Altlastenbeitrag für das 1. Quartal 2013, das 2. Quartal 2013, das 3. Quartal 2013 und das 4. Quartal 2013 sowie für das 1. Quartal 2014 betreffend die Beschwerdeführerin mit 0,00 festzusetzen; in eventu die angefochtenen Bescheide aufzuheben und die Rechtssache zur Verfahrensergänzung und zur neuerlichen Entscheidung an das Zollamt Salzburg zurückzuverweisen.

Die beantragte mündliche Senatsverhandlung hat am 22. Februar 2024 stattgefunden. Während dieser Verhandlung hat die Bf ihre Beschwerden zurückgenommen.

### **Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:**

§ 256 BAO bestimmt:

*„(1) Beschwerden können bis zur Bekanntgabe (§ 97) der Entscheidung über die Beschwerde zurückgenommen werden. Die Zurücknahme ist schriftlich oder mündlich zu erklären.*

*(2) Wurden Beitrittserklärungen abgegeben, so ist die Zurücknahme der Bescheidbeschwerde nur wirksam, wenn ihr alle zustimmen, die der Beschwerde beigetreten sind.*

*(3) Wurde eine Beschwerde zurückgenommen (Abs. 1), so ist sie mit Beschwerdevorentscheidung (§ 262) oder mit Beschluss (§ 278) als gegenstandslos zu erklären.“*

Als Folge der Zurücknahme sind die Beschwerden vom Bundesfinanzgericht mit Beschluss als gegenstandslos zu erklären.

Eine Beschwerde ist auch nach Zustellung einer Beschwerdevorentscheidung nach Stellung des Vorlageantrages zurücknehmbar (siehe *Ritz/Koran*, BAO<sup>7</sup>, § 256 Rz14 mwN).

Im vorliegenden Fall führt die Gegenstandsloserklärung zu einer Aufhebung der verbösernden Beschwerdevorentscheidungen und zu einem Wiederaufleben der angefochtenen Bescheide (vgl BFG 13.02.2020, RV/5101413/2019; BFG 05.01.2023, RV/2100717/2021).

### **Zulässigkeit einer Revision**

Gegen einen Beschluss des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Gegenstandsloserklärung ergibt sich schon aus dem Gesetzestext, sodass eine Revision nicht zuzulassen war.

Salzburg, am 23. Februar 2024